

es in Ansehung dererjenigen, welche die Verwilligung nicht gethan, aber gleichwohl Recht an der Grafschaft Eberstein haben, eine längere Dauer seiner Stiftung, als eine Schuldigkeit, nicht hat prätendiren können, als in so ferne solche der Westphälische Friedensschluß gewähret. Alles dieses wird die kurze Erzählung seiner Geschichte, die damit verknüpfte Einsicht des eben angezeigten Friedensschlusses und die Nachricht von seiner, seit etlich und vierzig Jahren, wider das marggrävliche Haus Baden begonnenen Empörung zum Ueberflusse bestättigen.

§. II.

Liegt in der
Grafschaft
Eberstein in
Schwaben.

Es ist nämlich das Gotteshaus Frauenalb, Benedictiner-Ordens, mit seinen meisten Gütern und zugehörigen Dörfern in dem Bezirke der Grafschaft Eberstein und unter deren Obrigkeit gelegen, wie an seinem Orte mit Urkunden wird bewähret werden. Nur zwei Dörfer sind von jeher, der Marggrafschaft Baden zugezählet, und insbesondere dem Amte Ettlingen beigezählet worden. Gleichwie nun jene als Pertinenzien der Grafschaft Eberstein anzusehen, diese aber als Zugehörungen der Marggrafschaft zu betrachten sind; also sind deren Schicksale, auch mit denen Schicksalen dieser Länder in dem genauesten Zusammenhange gestanden. Daher wird in dem Verfolge eine gedoppelte Betrachtung erforderlich seyn. Hier bemerket man nur deren Nahmen.

Und zwar gehören

I. zu der Grafschaft Eberstein

Dessen Zugehörungen liegen theils in forhaner Grafschaft,

Frauenalb, das Frauen-Kloster an dem Abflusse mit nachfolgenden Dörfern und Weilern, linkerhand desselben:

1. Sulzbach,
2. Völkersbach,
3. Speffart,
4. Purbach,
5. Metzlinsschwan, so in dem Jahre 1545 ein Weiler von 6 Haushaltungen ware, anjeho aber nur ein Kloster-Hof ist,
6. Zell oder Marxzell, ein Weiler, welcher im Jahre 1545 von 4 Bauren-Haushaltungen bewohnet ware, gegenwärtig aber aus der Kirche, mit dem Schulhaus und einer Mühle bestehet, übrigens als ein Kloster-Hof genuget wird;

sodann rechterhand:

7. Schilberg,
8. Pfaffenroth und
9. Unterniebelsbach.

II.